

## **>KURZSTELLUNGNAHME**

### zum Entwurf des BMWK zur Änderung des EEG 2023 zu Bio-Energie (Biogaspaket) vom 05.12.2024

Berlin, 06.12.24

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

#### Zahlen Daten Fakten 2024

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>*

#### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

## Vorbemerkung

Die sehr kurze Konsultationsfrist in Verbindung mit einem gänzlich neuen Entwurf zur Gesetzesanpassung empfinden wir aus Verbandssicht als eine Zumutung. Dieses Vorgehen erlaubt keinen echten Praxischeck mit unseren Mitgliedsunternehmen. Ein guter Gesetzgebungsprozess wird dadurch mindestens erheblich erschwert, wenn nicht sogar verunmöglicht. Der VKU mahnt an, zu geordneten Gesetzgebungsverfahren zurückzukehren, welche eine sachgerechte Beteiligung der Verbände und eine angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen ermöglichen.

Eine Frist von wenigen Tagen oder, wie im Fall dieses Entwurfes, von nur 24 Stunden an einem Freitag erlaubt keine konstruktive Einbindung und den Austausch mit den vielen kommunalen Mitgliedsunternehmen in unserem Verband. Deshalb behalten wir es uns vor, weitere Anmerkungen nachzureichen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- Die Unternehmen der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft sind in allen Segmenten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aktiv. Durch die Errichtung und den Betrieb von Wind- und Solarparks, Solarenergie auf Dächern sowie Biomasse-, Geothermie-, Wasserkraft- und Grubengasanlagen tragen sie in erheblichem Maße zum Übergang in eine treibhausgasneutrale Gesellschaft bei. Die Ausgestaltung des Biogaspakets hat einen großen Einfluss auf das Investitionstempo sowie die Systemdienlichkeit der Biogasanlagen in Bezug auf die Strom- wie auch die Wärmeversorgung.
- Im Hinblick auf den zunehmenden Anteil an volatiler Stromerzeugung bedarf es einer sinnvollen Flexibilisierung steuerbarer Energieleistung, wie der Bioenergie. Stadtwerke, als lokale Energieversorger, sind oftmals in der Bioenergie tätig. Dabei ist die gesetzgeberische Ausgestaltung entscheidend für die Investitionstiefe vor Ort.

## Positionen des VKU in Kürze

Der VKU begrüßt den Gesetzesentwurf ausdrücklich, da dieser – lange erwartet – wesentliche Anreize für mehr **Flexibilisierung bei der Biogasnutzung** liefert und dabei gleichzeitig die **Planungssicherheit** erhöht sowie Vorteile der **Sektorenkopplung** (durch Priorisierung von Anlagen mit Wärmenetzanschluss) sinnvoll honoriert.

Der VKU merkt positiv an, dass es insbesondere für **Biogasanlagen mit Wärmeauskopplung**, die aus der EEG-Förderung fallen, eine Verlängerung der Anschlussförderung geben soll. Dies ist insbesondere wichtig, damit die sichere Versorgung der Kunden über Wärmenetze gewährleistet werden kann.

Zu einigen Aspekten dieses Entwurfs können wir uns, aufgrund der äußerst kurzen Stellungnahmefrist und der somit fehlenden Möglichkeit des Austausches mit den Mitgliedsunternehmen, nicht explizit äußern, da hierzu keine konsolidierte Verbandsposition besteht (Südquote, Absenkung des Maisdeckels, ...).

- Der VKU stimmt den Zielen des Gesetzes – **Anreize zur Flexibilisierung von Biogasanlagen** setzen, um volatile EE-Einspeisungen sinnvoll zu ergänzen, sowie den Biogas-Bestandsanlagen (v.a. Anlagen mit Anschluss an ein Wärmenetz) **Planungssicherheit für eine Anschlussförderung** zu geben – voll zu.
- Wir sehen es als positiv an, dass **Biomasseanlagen mit Wärmeauskopplung** in ein Wärmenetz in § 39d EEG vorrangig bezuschlagt werden sollen. Dies entspricht der VKU-Forderung nach einer Fokussierung auf KWK-Anlagen bei der Biomasseförderung und schafft Planungssicherheit für die Wärmenetze und die Kommunen im Zuge der Kommunalen Wärmeplanung.
- Wir möchten in diesem Zusammenhang auch herausstellen, dass sich bedingt durch den bisherigen gesetzlichen Rahmen für Biogasanlagen die Situation von einigen Gasverteilernetzbetreibern, die mit zunehmend vielen Einspeisebegehren von Biomethananlagen konfrontiert wurden, große Herausforderungen ergeben. Der vorliegende Entwurf könnte auch in dieser Hinsicht Abhilfe schaffen. Zu den **Schwierigkeiten von Gasverteilernetzbetreibern durch die zunehmenden Einspeisebegehren durch Biomethananlagen** verweisen wir auf unser [Positionspapier](#).
- Andererseits dürfen anstehende Änderungen der EEG-Förderbedingungen nicht dazu führen, dass Anlagen, die nach Auslaufen der alten EEG-Förderung in den „Modus Biomethaneinspeisung“ (ins Gasverteilernetz) gewechselt sind, dann wieder in den Modus EEG-Förderung zurückwechseln, und kein Biomethan mehr einspeisen. Dies würde dazu führen, dass die Einspeiseanlagen der Verteilernetzbetreiber zum stranded asset würden, das nicht abgeschrieben ist.
- Zum Teil verschärfen die geplanten Vorschriften die **Komplexität des EEG** noch weiter (z. B. die Umstellung der Förderung bei Biogasanlagen und die Verschärfung des § 51 EEG). Die Regelungen im EEG zur Biomasseförderung sind schon heute sehr komplex, schwer verständlich und teilweise uneindeutig.

Aufgrund dessen kann es zu schwierigen Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Marktakteuren kommen. Es ist darauf zu achten, dass insbesondere für den Anschlussnetzbetreiber die Umsetzbarkeit (insb. bzgl. der gesetzlich vorgesehenen (Nachweis-)Prüfung der relevanten EEG-Regelungen und der Abrechnung) gewährleistet ist.

## Stellungnahme

### Flexibilisierungsanreize

- Der VKU unterstützt die Zielsetzung, die Flexibilisierung von Biogasanlagen über das EEG anzureizen. Da eine höhere Flexibilität zu zusätzlichem Investitionsbedarf (BHKW und Gasspeicher) führt und die Kosten für die Wärmenutzung zunehmen, ist die **Anhebung des Flexibilisierungszuschlags** von 65 €/kW auf 85 €/kW zur Schließung der Förderlücke **positiv** zu bewerten. Es ist aber fraglich, ob mit dieser Erhöhung die kompletten Mehrkosten abgedeckt werden können.
- Die geplante Systemumstellung der Förderung auf maximal förderfähige Betriebsstunden – beginnend von 2.500 h/a abschmelzend auf 2.000 h/a – ist von der Zielsetzung her zu begrüßen (**mehr Spitzenlast bereitstellen**). Allerdings sollte sie mit einer **Erhöhung des Ausschreibungsvolumens** einhergehen, da im geplanten System der förderfähigen Betriebsstunden mehr Leistung gebraucht wird. Die Biogasanlagen, die in Zukunft an einer Ausschreibung teilnehmen, werden also mit höheren Leistungen bieten müssen. Wird das Ausschreibungsvolumen im gleichen Zuge aber nicht erhöht, ist die Kannibalisierung der Anlagen untereinander noch größer.
- Auf die Anpassung des **§ 51 EEG 2023** (Förderstopp schon bei schwach positiven Preisen kleiner/gleich 2 ct/kWh) **sollte verzichtet werden**. In Anbetracht der geplanten drastischen Reduzierung der förderfähigen Betriebsstunden, sieht der VKU keinen Bedarf für eine Verschärfung des § 51 EEG 2023. Es besteht dann ohnehin ein Anreiz, möglichst zu den teuersten Stunden zu produzieren. Zudem würde die Modifikation des § 51 EEG 2023 zu einer weiteren Verkomplizierung beitragen.
- Die **Verlängerung der Anschlussförderung** von 10 Jahren auf 13 Jahre in Kombination mit geringerer Wechselfrist von alter in neue Förderung sieht der VKU grundsätzlich **positiv**, da mit zunehmenden Anforderungen an die Anlagen auch die Investitionsvolumina steigen. Es erscheint jedoch fraglich, ob dieser Schritt ausreicht, um die entsprechenden hohen Investitionsentscheidungen (BHKW, Gasspeicher und Wärmespeicher) auszulösen.

### Erhöhung des Ausschreibungsvolumens

- Der VKU begrüßt eine deutliche **Erhöhung des Ausschreibungsvolumens** für Biomasseausschreibungen. In der letzten großen EEG-Reform (EEG 2023) ist das Ausschreibungsvolumen für Biomasse zu Unrecht verkleinert worden, weil der Gesetzgeber zu einseitig auf biomethanbetriebene Spitzenlastkraftwerke (peaker) gesetzt hat.
- Im Referentenentwurf bleibt offen, auf welches Niveau das für die Jahre 2025 bis 2028 geltende Ausschreibungsvolumen angehoben werden soll. In § 28c EEG 2023 sind 1.300 MW vorgesehen.
- Der VKU rät zu einer **weiteren deutlichen Anhebung des Ausschreibungsvolumens**, da die Ausschreibungen regelmäßig stark überzeichnet sind (vgl. Ausschreibung vom 01.10.2024). Hinzu kommt, dass mit dem vorliegenden Biogaspaket die förderfähigen Betriebsstunden auf maximal 2.500 h/a und abschmelzend auf 2.000 h/a herabgesetzt werden sollen. Dies hat zur Folge, dass mehr Leistung benötigt wird, um die gleiche Menge Strom zu produzieren.